

Vorlage Nr. 4/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 6

Bebauungsplan Nr. 468 „Kreuzackerstraße“ Satzungsbeschluss

A Problem

Planungsanlass und -ziel

Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Bestattungen wird die an der Kreuzackerstraße befindliche Friedhofserweiterungsfläche nicht mehr benötigt. Sie steht somit für eine gebietsverträgliche Nachnutzung zur Verfügung. Auch die bisherige Grabeland- / Gartennutzung des Grundstücks wurde zwischenzeitlich eingestellt. Mit seiner westlich angrenzenden Wohn- sowie der östlich gelegenen Mischnutzung ist der Planbereich für eine wohnbauliche Entwicklung prädestiniert. Städtebauliches Ziel ist es daher, durch die Erweiterung des Wohngebiets im Bereich nördlich des Alt-Wulsdorfer Friedhofs, der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, insbesondere für kleinere Mehrfamilienhäuser, gerecht zu werden.

Zur wohnbaulichen Entwicklung des rd. 0,4 ha großen Planbereichs hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01. September 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 468 „Kreuzackerstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 468 „Kreuzackerstraße“ ersetzt den in diesem Bereich geltenden Teil des Bebauungsplanes S 193 „Friedhof Alt-Wulsdorf / Bohnenbreden“ (rechtskräftig seit 27. April 1981).

Festsetzungen

Entsprechend der westlich angrenzenden und geplanten Wohnnutzung wird der Planbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist straßenseitig auf II und in rückwärtiger Position auf I begrenzt. Es sind Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Die überbaubaren Flächen sehen eine straßenseitige und eine rückwärtige Bebauung vor, die sich bezüglich Kubatur, Dichte und Dimensionierung zum Friedhof hin verjüngt. Eine Tiefgarage erfasst die Stellplatzbedarfe sämtlicher Wohnungen. Lediglich ergänzend sind im straßenseitigen Bereich weitere Stellplätze möglich. Zum Friedhof ist eine landschaftsgerechte Eingrünung unter Berücksichtigung des Bestandes ausgewiesen. Weitere grenzseitige Hecken- und Baumstrukturen sollen eine landschaftsgerechte Eingrünung der neuen Baugrundstücke sicherstellen.

Aufgrund der Nähe zum Fischereihafen und der daraus resultierenden Lärmemissionen sind im Plangebiet diverse passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt mit der Intention, für die künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern eine gute Wohnqualität zu schaffen.

Planverfahren

Gemäß der auf eine Wiedernutzbarmachung von Flächen abzielenden Planung (Maßnahme der Innenentwicklung) wurde der vorliegende Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 07. Juni 2018 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 468 „Kreuzackerstraße“ in der Zeit vom 09. August 2021 bis einschließlich 09. September 2021 öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

B Lösung

Zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden sachgerechte Abwägungsvorschläge erarbeitet und soweit erforderlich in Form redaktioneller Ergänzungen bzw. Korrekturen in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung entsprechend der Anlage 6 und fasst den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 468 „Kreuzackerstraße“.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Bau- und Erschließungskosten übernimmt der Vorhabenträger. Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Mit der wohnbaulichen Nachnutzung einer nicht mehr benötigten Friedhofserweiterungsfläche und der damit initiierten Innenentwicklung im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung an der Kreuzackerstraße werden Klimaschutzbelange adäquat berücksichtigt.

Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und sportliche Belange sind nicht betroffen.

Die Stadtteilkonferenz wurde im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB adäquat beteiligt.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat und der Bau- und Umweltausschuss werden mit gleichlautenden Vorlagen befasst werden.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Zuge des Verfahrens sachgerecht beteiligt worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 468 „Kreuzackerstraße“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 6) beschlossen.
- 2) Der Bebauungsplan Nr. 468 „Kreuzackerstraße“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1 BP 468-Planzeichnung
Anlage 2 BP 468-Planzeichenerklärung
Anlage 3 BP 468-Textliche Festsetzungen
Anlage 4 BP 468-Begründung.SE
Anlage 5 BP 468-Anlage-SchalltechGutachten BMH
Anlage 6 BP 468-Abwägung-3.2-4.2